



ÖHW

Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich

Wann ist ein öffentlicher Haushalt ausgeglichen?

Einfache Methoden der Wirkungsorientierten
Folgenabschätzung.

Abgrenzung von Transfers und Förderungen
im öffentlichen doppelischen Rechnungswesen:
Herausforderungen und Lösungsansätze.

Transaktionskosten in der Finanzierung
von Nonprofit-Organisationen – auch ein Thema
für den Staat?

Zum 60-Jahr-Jubiläum der ÖHW.

Aktuelle Rechtsprechung – Interessantes
für Gemeinden: Beispiele aus der zivil- und
öffentlich-rechtlichen Judikatur.

Jahrgang 60 (2019) · Heft 4

Die Gesellschaft bzw die Zeitschrift für das öffentliche Haushaltswesen in Österreich (ÖHW) - zum 60-Jahr-Jubiläum

Von Mag. Hansjörg Teissl

I.

Zeitschriften oder gar Fachzeitschriften erleben oft nicht das fünfzigste Jahr ihres Bestehens; sie gehen nicht selten viel früher unter. Selbst große Finanzkraft und/oder Zwangsmitgliedschaft für sich allein können ein solches Jubiläum nicht garantieren. Es muss wohl auch die Kraft gewichtiger Fragestellungen dahinter stehen, die im Zeitlauf von jeder Generation immer wieder aufs Neue beantwortet werden müssen. Nie aber fehlen dürfen Menschen, die sich mit fachlicher Kompetenz gepaart mit ungewöhnlicher Zähigkeit und Ausdauer in den Dienst der Sache stellen.¹

Die Fachzeitschrift „Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich“ (bekannt unter: „ÖHW“) besteht nun schon 60 Jahre. Der Inhalt der Zeitschrift – ein bunter Strauß an immer wiederkehrenden und nur vordergründig spröden Themen aus dem Bereich des Öffentlichen Sektors – war und ist eine wesentliche Erfolgsvoraussetzung.

Es wurden insbesondere Praktikerinnen und Praktiker sowie vor allem auch (junge) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ermuntert, ihre Erkenntnisse und Erfahrungen für andere Praktikerinnen und Praktiker als Beitrag für ÖHW zusammenzufassen. So erhielten viele gute Gedanken ihren letzten Schliff, ihre Verbreitung und ihre Beständigkeit. Oft wurden noch junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eingeladen, ihre Vorträge doch schriftlich auszuarbeiten, oder ihre Dissertation bzw Diplomarbeit in die Form einer verständlichen Kurzfassung zu Papier zu bringen. Aus einem guten Teil der Angesprochenen wurden später angesehene Professorinnen und Professoren an Universitäten; sie schrieben auch später wieder für ÖHW. Dasselbe gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung im Laufe ihrer Karriere.

ÖHW diskutierte und diskutiert öfters Spezialthemen des Finanzausgleichs mit der Betonung auf die Verbundenheit der öffentlichen Finanzwirtschaft: Erfolgsbedingungen – oder sollte man sagen: Misserfolgsgarantien – für Budgetausgliederungen, Führungsfragen von öffentlichen Unternehmen, die Nachhaltigkeit

¹) Gantner, ÖHW und Professor Walter Schwab, ÖHW Jg 50/51 (2009/2010) 221.

von Sozialversicherungsleistungen, Krankenhausfinanzierung und gesundheitsökonomische Fragestellungen, Umweltökonomik, Wohnbauförderung, Fragen der Steuerreform, Herausforderungen der Budgetkonsolidierung, vor allem auch des EU-Beitritts (z. B. Maastricht-Saldo, Förderungen, öffentliche Auftragsvergabe), betriebswirtschaftliche Entwicklungen (wie z. B. Innenrevision und Controlling), Themen der Staatsverschuldung (von den Vorbelastungen bis hin zu Cross-Border-Leasing-Vereinbarungen).

Diese Diskussionen wurden immer wieder durch aktuelle Anlässe und Entwicklungen ausgelöst: etwa im öffentlichen Rechnungswesen durch die technologischen Fortschritte in der Datenverarbeitung. Aber auch durch Liberalisierungs-, Deregulierungs- und Re-Regulierungsprozesse, Auswirkungen der Globalisierung: rasche Veränderungen der Bevölkerungsstruktur sowie verändertes „Anspruchsdenken“ und sich wandelnde Gerechtigkeitsvorstellungen, rasches Wirtschaftswachstum und Finanzierungsprobleme im öffentlichen Sektor, Herausforderungen der Umweltpolitik; aber auch durch den EU-Beitritt, um nur einige wichtige Auslöser für gravierende Veränderungen im Öffentlichen Sektor in dieser Zeit zu nennen.

In immer neuen Anläufen wurden in ÖHW die gemachten Erfahrungen aufgearbeitet. In immer neuen Beiträgen wurden die Erfordernisse für die Rahmenbedingungen staatlichen Handelns mit finanziellen und rechtlichen Mitteln aufgezeigt und Anpassungen angeboten. ÖHW hat insbesondere in den Köpfen der Beamtenschaft auf der Ebene der Gebietskörperschaften – auch in jenen, die Gesetze vorzubereiten haben oder auch nur Zusammenhänge im öffentlichen Sektor besser verstehen wollen – aber auch in der einschlägigen Wissenschaft viel „impact“, sehr viel Wirkung gezeigt. Nicht immer sofort, aber durch die Nachhaltigkeit der Beschäftigung mit diesen Themen sowie durch die Praxisorientierung immer wieder.²

II.

Vor diesem Hintergrund bzw. bestärkt durch die vorstehend (auszugsweise) zitierten freundlichen Worte vom Altrector der Universität Innsbruck, Univ.-Prof. Dr. Manfred Gantner, dürfte es wohl berechtigt sein, die Frage zu stellen: Wie kam es zu dieser ÖHW? Was war die Ausgangslage?

III.

Der begriffliche Gegenpol zum Einheitsstaat ist der Bundesstaat. Diesem liegt das mit dem Terminus Föderalismus bezeichnete Organisationsprinzip

²) Gantner, ÖHW Jg 50/51 (2009/2010) 224.

zugrunde: nämlich Selbständigkeit in (lokalen und) regionalen (gesellschaftlichen) Belangen, jedoch gleichzeitig eingebettet in die Vorteile einer übergreifenden Gesamtordnung - und ihrerseits wieder mitbestimmt durch jene regionale Selbständigen. Die (Gemeinden und) Bundesländer sind – überwiegend – im Laufe einer langen Geschichte gewachsene Individualitäten. Damit war und ist Autonomie sowie Integration im Bewusstsein der Bevölkerung verankert. Unter dem Blickwinkel der formalen Machtbeteiligung bzw. Entscheidungsbeteiligung der Länder gesehen, ist die Bundesstaatlichkeit in Österreich, anders als z.B. in Deutschland oder Schweiz, gering ausgeprägt.

IV.

Der Name der Gesellschaft besagt, dass ihr Tätigkeitsbereich das öffentliche Haushaltswesen ist. Unter „haushalten“ versteht man nach dem allgemeinen Sprachgebrauch „ordentlich wirtschaften“, also mit gegebenen Mitteln das Auslangen finden. Der Begriff „haushalten“ steht daher im Zusammenhang mit der ökonomischen Betätigung eines Wirtschaftskörpers, der Ausdruck „Haushalt“ mit dessen Tätigkeitsfeld. Die dem Organismus des Wirtschaftskörpers zugehörigen Einrichtungen sowie deren Funktionen bilden den Haushalt und dessen Sein (ökonomische Einheit), die Gesamtheit des diesem innewohnenden Wirkens: das Haushaltswesen.

Die Betätigung des Wirtschaftskörpers äußert sich also darin, dass der Wirtschaftskörper über Mittel verfügt und sie verwendet. Diese Art der Betätigung gilt für den privaten sowie für den öffentlichen Haushalt. Der Unterschied besteht in der Verschiedenheit (einerseits) der Einnahmenquellen und (andererseits) der Ausgabenzwecke. Die Betätigung der privaten Wirtschaft bezweckt die Befriedigung von Einzelbedürfnissen, die öffentliche Wirtschaft ist hingegen auf die Befriedigung von (jeweils spezifisch gelagerten) Gemeinschaftsbedürfnissen ausgerichtet. Der Haushalt solcher Gemeinwesen, also insbesondere von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, aber auch von Sozialversicherungsträgern (sowie der Europäischen Union), ist der öffentliche Haushalt. Das Haushaltswesen vor allem dieser Einrichtungen bildet das Arbeitsgebiet der Gesellschaft.

Ordentlich wirtschaften bedeutet auch, dass die Haushaltsführung vom Ordnungsprinzip geprägt sein muss. Der Haushaltsplan, also die planmäßige Zusammenstellung der in einem künftigen Zeitraum erforderlichen Ausgaben und die zu ihrer Deckung bestimmten Einnahmen, bilden dabei das Kernstück des Haushaltswesens. Von Anfang an gehörten daher alle Einrichtungen und Vorschriften, die sich auf dessen Aufbau, seine Aufstellung und Vorschriften, seine Genehmigung und Ausführung beziehen – sie bilden das Budgetwesen – zum Arbeitsgebiet der Gesellschaft. Das Haushaltswesen setzt sich sowohl hinsichtlich Geldgebarung als auch der Sachgebarung aus Teilgebieten zusammen:

Anordnung, Vollzug, Verrechnung (Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben, und zwar in einer Art und Weise, die es ermöglicht, durch die Zusammenfassung der Einzelgebarungen das Gesamtergebnis der Haushaltsführung innerhalb eines Rechnungszeitraumes in einer Abschlussrechnung nachzuweisen) und die Kontrolle der Gebarungen.

V.

Das Haushaltsrecht der Länder fällt aber in deren ausschließliche Regelungskompetenz auf Grund der Generalkompetenz des Art 15 Abs 1 B-VG: „*Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie im selbständigen Wirkungsbereich der Länder*“. Davon umfasst ist nicht nur das materielle Recht, sondern auch deren formale Seite, wie z. B. die Haushaltssystematik.³ § 16 Abs 1 F-VG ermächtigt aber den Bundesminister für Finanzen, im Einvernehmen mit dem (Bundes-)Rechnungshof Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insoweit zu regeln, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich, d. h. auf keine andere Weise erreichbar ist. Die Regelung hat demnach im Dienste einer weitgehenden Vergleichbarkeit der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse zu stehen. Dieser Bestimmung wird in der Literatur meist eine finanzausgleichsrechtliche Zielrichtung (in Übereinstimmung mit den Gesetzesmaterialien) beigemessen, nämlich dass die Vergleichbarkeit eine sachgerechte Regelung der finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften zueinander unterstützen soll.⁴

VI.

Noch nach dem Zweiten Weltkrieg 1945 standen für die Länder und die Gemeinden Österreichs dieselben reichsrechtlichen Haushaltsvorschriften in Geltung. Die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse dieser Körperschaften waren daher nach Form und Gliederung einheitlich. Es war aber zunehmend fraglich geworden, ob diese Einheitlichkeit von Bestand sein wird. In der Kundmachung der provisorischen Staatsregierung vom 10. Juli 1945, StGBI Nr 68, wurden die reichsrechtlichen Haushaltsvorschriften als aufgehoben erklärt. Einige Länder haben denn auch in der Folge Änderungen an der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse vorgenommen. Die weitere Entwicklung in dieser Richtung hätte vermutlich dazu geführt, dass die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse nach Form und Gliederung in den einzelnen Ländern wieder voneinander abgewichen wären – so wie dies vor 1938 der Fall war. Eine

³⁾ Mohr, Aktuelle Regeln und Anwendungen des Haushaltswesens beim Land Vorarlberg, ÖHW Jg 50/51 (2009/2010) 166 f.

⁴⁾ Humer, Zur kritischen Analyse am Haushaltswesen in den Bundesländern, ÖHW Jg 50/51 (2009/2010) 161.

solche Entwicklung wäre aber keineswegs befriedigend gewesen. Es ist ohne weiters klar, dass – mit Rücksicht auf die in der Bundesverfassung vorgesehene Verteilung der Verwaltungsaufgaben auf die Gebietskörperschaften und mit Rücksicht auf die innige Verflechtung der Finanzen der Gebietskörperschaften (wie sie das F-VG 1948 vorsieht) - der Einheitlichkeit der Voranschläge (als den Grundlagen der Wirtschaftsführung) und der Einheitlichkeit der Rechnungsabschlüsse (als den Nachweisen der Wirtschaftsergebnisse) größte Bedeutung zukommt.

Die Bedeutung der Einheitlichkeit wird erkennbar aus den Vorteilen, die mit ihr verbunden sind. Sie bestehen kurz zusammengefasst darin, dass die Voranschläge (Bild der voraussichtlichen Ergebnisse der Wirtschaftsführung) und Rechnungsabschlüsse (Bild der tatsächlichen Ergebnisse der Wirtschaftsführung) durch ihre Vereinheitlichung die für die gerechte Regelung des Finanzausgleiches einzige taugliche statistische Grundlage liefern, dass sie ferner einen Finanzvergleich der gleichgestuften Gebietskörperschaften untereinander und schließlich die Zusammenfassung der geplanten und erzielten Gebarungsergebnisse aller Gebietskörperschaften im Bundesgebiet und damit die Ermittlung des Anteils der Gebietskörperschaften als mittelbare und unmittelbare Träger der Staatshoheit an dem Sozialprodukt ermöglichen.⁵

Das Gewicht dieser Vorteile war es denn auch, das die Bundesregierung bestimmte, in der Regierungsvorlage betreffend das F-VG 1948 eine auf die Vereinheitlichung der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften abzielende Bestimmung aufzunehmen, die dann auch die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft fand: § 16 Abs 1 erster Satz F-VG.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) legte Wert darauf, an der Lösung dieser Aufgabe auch die Stellen zu beteiligen, die unmittelbar von der Durchführung der Bestimmung betroffen werden. In diesem Sinne trat es in Verhandlungen ein, an denen außer dem BMF und dem Rechnungshof Vertreter aller Landesregierungen sowie des Städtebundes und des Gemeindebundes teilnahmen. Die Verhandlungen nahmen im Juni 1948 ihren Anfang und fanden im Juni 1949 ihren Abschluss. Das Ergebnis der eingehenden Beratungen fand seinen Niederschlag in den Richtlinien für die Erstellung der Voranschläge der Länder, Gemeindeverbände - Bezirke als Selbstverwaltungskörper - und Gemeinden samt Anlage 1: Verzeichnis der Voranschlagsansätze und Anlage 2: Verzeichnis der Voranschlagsposten.

⁵) Neidl, Richtlinien für die Erstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeindeverbände – Bezirke als Selbstverwaltungskörper - und Gemeinden (1949) 5 f.

Aus Anlass des Abschlusses der Verhandlungen und der Fertigstellung der Operate richtete das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof an die Landeshauptleute sowie nachrichtlich an den Städtebund und an den Gemeindebund den Erlass vom 9. Juli 1949, Z 51.400-20/49, der ua folgenden Wortlaut hat:

„Auf Grund des § 16 Abs 1 F-VG 1948 hat das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen mit den Vertretern der Landesregierungen, des Städtebundes und des Gemeindebundes Richtlinien für die Erstellung der Voranschläge sowie Verzeichnisse der Voranschlagssätze und der Voranschlagsposten, ferner Richtlinien für die Erstellung der Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeindeverbände - Bezirke als Selbstverwaltungskörper - und Gemeinden festgesetzt, die als normative Grundlagen erstmalig bei der Verfassung der Voranschläge, beziehungsweise der Rechnungsabschlüsse für das Jahr 1950 der genannten Gebietskörperschaften Anwendung zu finden hätten.“⁶

„Voranschlag und Rechnungsabschluss müssen in ihren Ziffernansätzen der Struktur der Verwaltungsaufgaben und der Verwaltungsorganisation widerspiegeln. Dies ist aber in beiden Beziehungen beim Bund einerseits und den anderen Körperschaften andererseits wesentlich verschieden. Es konnte daher die Lösung der Aufgabe in dieser Relation nur darin bestehen, dass die Vereinheitlichung auf die Grundlinien beschränkt bleibt und darüber hinaus Einrichtungen getroffen werden, die es ermöglichen, den Zweck der Aktion zu erreichen. Weitere Fortschritte im Sinne der Vereinheitlichung werden sich in dieser Relation noch erreichen lassen, wenn auch einzelne Bundeshaushaltsvorschriften einer entsprechenden Revision unterzogen werden.“

Für die Gemeinde Wien musste wegen der organisatorischen und verfassungsrechtlichen Gegebenheiten eine Zwischenlösung getroffen werden, die ermöglicht, dass bis auf weiteres die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse noch in der bisherigen Form und Gliederung außerdem aber auch in der Gestalt und dem Inhalt erstellt werden, wie es die Richtlinien vorschreiben.

Für die Länder Tirol und Vorarlberg musste mit Rücksicht darauf, dass hier die Verrechnung und Rechnungslegung nach den Grundsätzen der Doppik eingerichtet sind, ein Behelfsweg eingeschlagen werden, um den Zweck der Richtlinien, die nach den Grundsätzen des kameralistischen Rechnungsstils ausgerichtet sind, zu erreichen.“⁷

⁶) Seite 6 des zitierten Erlasses.

⁷) Seite 7 des zitierten Erlasses.

VII.

Die Erfahrungen aus dieser gelebten kooperativen Lösungssuche und Ergebnisfindung (also im Hinblick auf die erfolgte Koordination, im Sinne von gegenseitiger Abstimmung von Willensbildungen mehrerer Entscheidungsträger um ein gemeinsames Ziel zu erreichen) sowie die dabei entstandenen regelmäßigen persönlichen Kontakte zwischen den Vertretern der Gebietskörperschaften dürfen wohl als Vorstufen für jene Überlegungen gesehen werden, die zur Gründung der ÖHW führten.

VIII.

Der Leiter des Proponentenkomitees, *Univ.-Prof. SC Dr. Wilhelm Neidl*, Nestor der österreichischen Staatsrechnungswissenschaft, hat in mehrjähriger Vorbereitungszeit – wie in einem umfangreichen Akt dokumentiert – die leitenden Beamten der Haushaltsführung und der öffentlichen Finanzkontrolle aller Gebietskörperschaften kontaktiert und die Bereitschaft zur Teilnahme an der geplanten Gründung der Gesellschaft erkundet. Schließlich kam es am 30. Oktober 1959 in Wien in Anwesenheit des Bundesministers für Finanzen, *Prof. Dr. Reinhard Kamitz*, zur gründenden Versammlung der Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen.⁸

Dr. Neidl dankte anlässlich dieser gründenden Versammlung dem Bundesminister für Finanzen sowie den anderen Versammlungsteilnehmern für ihr Erscheinen und führte im Anschluss daran aus:

„Ich darf Ihre Anwesenheit, meine Herren, darin werten, dass Sie den Aufgaben der Gesellschaft Interesse entgegenbringen.“

Worin bestehen nun diese Aufgaben? § 2 der Statuten umschreibt sie dahin, dass der Zweck der Gesellschaft ‚die sachdienliche Untersuchung und Erörterung von Fragen auf dem Gebiete des öffentlichen Haushaltswesens‘ ist. In einem weiteren Sinn verstanden ist der Zweck darauf gerichtet, dem Leitgedanken, von dem das Haushaltswesen beherrscht wird, das ist die Ordnung in der öffentlichen Wirtschaft zu gewährleisten, vollkommen gerecht zu werden, ein Zweck, dessen Erreichung, an sich beurteilt, von allen an der Haushaltsführung beteiligten Funktionären angestrebt wird.

Die Frage ist nun, ob denn ein praktisches Bedürfnis bestehe, zu diesem Zweck eine eigene Gesellschaft ins Leben zu rufen, mit anderen Worten, ob der Kreationsgedanke berechtigt sei. Die Antwort darauf gibt die Tatsache, dass er

⁸⁾ Auszugsweiser Nachdruck in ÖHW (Hg), Mitteilungsblatt 1981.

von allen unmittelbar mit den Haushaltsangelegenheiten befassten Praktikern des Bundes und der Länder begrüßt wurde. Es hat sich eben gezeigt, dass die bestehenden haushaltsrechtlichen und haushaltstechnischen Gegebenheiten unzulänglich geworden sind, weil der Wandel in der öffentlichen Wirtschaft eben neue Formen des Haushaltswesens fordert, die alle Gemeinwesen betreffen und deshalb zweckmäßigerweise auch gemeinschaftlicher Beratung und Lösung bedürfen, weil neue Erkenntnisse Eingang in die öffentlichen Haushalte finden müssen, weil aber auch der Alltag immer wieder Fragen bringt, die gemeinsame Erörterung verlangen. Dieses Verlangen drängt geradezu zur Herstellung eines ständigen Kontaktes der Bearbeiter der Haushaltsangelegenheiten aller Stufen der Gebietskörperschaften. Da den bisherigen vereinzelt Versuchen in dieser Richtung ein befriedigender Erfolg versagt blieb, musste eine Form gefunden werden, die es einerseits ermöglicht, frei von allen Bindungen bürokratischer und autoritärer Natur nach bestem Wissen und Gewissen die bestehenden und neu auftretenden Probleme und Fragen aufzuzeigen, zu erörtern und ihre beste Lösung anzustreben, um auf diese Weise der Weiterentwicklung im Haushaltswesen zu dienen, eine Form, die andererseits auch für die Beständigkeit des Kontaktes eine sichere Grundlage bietet.

Die diese Bedingungen erfüllende Form wurde in einem Zusammenschluss der Träger der öffentlichen Haushalte, also der Gebietskörperschaften und deren berufenen Organe auf vereinsrechtlicher Basis erblickt und nach einer Umfrage von diesen auch gutgeheißen. So kam es einvernehmlich zum Entwurf der Gesellschaftsstatuten und zu deren behördlichen Genehmigung.

Als Mittel zur Erreichung des Zweckes der Gesellschaft sieht § 2 der Statuten ua vor: Zusammenkünfte der Mitglieder, Vorträge, Diskussionen, Verbindung mit gleichgearteten Organisationen und Fachleuten der Wissenschaft und Praxis im In- und Ausland sowie die Herausgabe einer Zeitschrift.

Unter diesen Mitteln ist vor allem die Herausgabe einer Zeitschrift geeignet, dem Kontakt Leben zu geben und ihn lebendig zu erhalten. Die Zeitschrift steht den Praktikern, aber auch den Theoretikern offen für grundsätzliche Abhandlungen, für Aufsätze und Diskussionen über aktuelle Themen. Außerdem sollen darin Mitteilungen der Gesellschaft sowie Buchbesprechungen und Hinweise auf Neuerscheinungen der Fachliteratur Platz finden.

Auch der in den Statuten vorgesehene Beirat wirkt im Sinne des obigen Kontaktes.

Durch die behördliche Genehmigung der Statuten war die rechtliche Grundlage gegeben, um die Mitgliederwerbung zu starten. Die Aktion hatte Erfolg bei Bund, Ländern, Städtebund, Gemeindebund, Land- und Stadtgemeinden. Auch von Einzelpersonen lagen zu Anfang bereits Beitrittserklärungen vor.

Da durch das Ergebnis der Werbung die subjektive und auch die materielle Grundlage der Gesellschaft gesichert erschien, beschloss das Proponentenkomitee, die gründende Mitgliederversammlung einzuberufen, sie durch die entsprechende Stellungnahme zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung vorzubereiten und sodann seine Tätigkeit zu beschließen.“

Dr. Neidl dankte in der Folge seinen Mitarbeitern im Komitee für ihre Unterstützung und allen anderen Herren, die an den Vorarbeiten beteiligt waren, wobei er „insbesondere auch an die beamteten Leiter der Landesfinanzabteilungen“ dachte. An diesen Dank knüpfte er noch „den heißen Wunsch, dass alle Erwartungen, die an die Gründung der Gesellschaft geknüpft werden, sich voll und ganz erfüllen mögen.“

Dieser Bericht wurde mit großem Beifall zur Kenntnis genommen.

In weiterer Folge ergriff der Bundesminister für Finanzen das Wort und betonte, dass die Gesellschaft vom BMF völlig unabhängig sei. Er selbst habe sich jedoch zum Fürsprecher der Gesellschaft gemacht und dankte *Dr. Neidl* für dessen Initiative. Die Bedeutung und die Aufgaben der öffentlichen Haushalte seien heute wesentlich größer als in der Zeit, aus der das geltende Haushaltsrecht stamme. Es sei richtig, die damit auftretenden Probleme, deren sich auch die Politik bemächtigt habe, in der Gesellschaft durch Fachleute rein sachlich zu erörtern. Er erwarte sich fruchtbare Anregungen, neue Methoden und Techniken auf dem Gebiete des öffentlichen Haushaltswesens und hoffe auf eine erspriessliche und gute Zusammenarbeit mit positiven Resultaten für alle.

Schließlich wurde der Tagesordnungspunkt „*Wahl der Gesellschaftsorgane*“ aufgerufen.

Dem ersten Vorstand der Gesellschaft (§§ 11 und 12: fünf Mitglieder; der Geschäftsführer des Beirates ist als solcher Mitglied des Vorstandes) gehörten an als Vorsitzender *ORR Karl Sawerthal*, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung; als Stellvertreter des Vorsitzenden *MR Dr. Hans Zaunbauer*, BMF; als Schriftführer *MR Dr. Karl Gruber*, Rechnungshof; und als Schatzmeister *OAR Anton Willfonseder*, Gemeinde Wien.

Später scheinen in den Protokollen Namen auf wie: *Eduard Heilingsetzer, Friedrich Kohl, Rudolf Ertl, Franz Xaver Wißgott, Richard Blaha, Wilhelm Weber, Gernot Meirer* ua.

In einem Zug mit *Dr. Neidl* muss auch *SC Hon.-Prof. Dkfm. DDr. Walter Schwab* genannt werden. Der Erfolg der ÖHW ist mit diesem langjährigen Schriftleiter untrennbar verbunden. *Walter Schwab* arbeitete zunächst als Assistent am Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) bei *Univ.-Prof. Dr. Stephan Koren* und *Dr. Kurt W. Rothschild*. Ab 1955 war er Mitglied des Rechnungshofes und

dort zunächst dem Grundsatz der Rotation für den Prüfungsdienst unterworfen. Abwechselnden Einsätzen in der Gebarungüberprüfung folgte die Leitung der Grundsatzangelegenheiten, wo er mit der Mitwirkung an der Reform des Bundeshaushaltsrechtes, der Harmonisierung des Rechnungswesens der Länder und Gemeinden sowie mit Novellierungen der Rechtsgrundlagen der öffentlichen Finanzkontrolle befasst war. Zuletzt war er nahezu fünfzehn Jahre Präsidialvorstand des Rechnungshofes.

IX.

Wahlvorschläge und Wahlergebnis zu Vorstand und allen anderen Gremien der Gesellschaft waren bisher immer vom Grundsatz geleitet, dass in allen Gremien der Gesellschaft, insbesondere im Vorstand, sowohl Bund/BMF, Länder und Gemeinden als auch der Rechnungshof vertreten sein sollten; als Rechnungsprüfer der Gesellschaft, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist (§ 2), werden traditionell einschlägig namhafte Vertreter des Rechnungshofes und des Bundesministeriums für Finanzen gewählt: Amtsdirektor *Gerhard Gutbrunner* und Amtsdirektor *Karl Flatz* (2019).

Diesem Prinzip entspricht weiters die jahrzehntelange Gepflogenheit, dass die jährlichen einzuberufenden Mitgliederversammlungen (das Gesellschaftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr, §§ 1 und 15) abwechselnd in den Räumlichkeiten des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen und des Wiener Rathauses abgehalten werden. Es entspricht weiters einer langjährigen Praxis, dass vor Eingang in die verpflichtenden Tagesordnungspunkte ein Fachvortrag geboten wird, wobei die Mitglieder die Möglichkeit haben, Fragen an den Referenten zu stellen. Die Vorträge werden meist als Beitrag in der ÖHW publiziert.

So konnten z. B. für die Mitgliederversammlung 1997 *Prof. Dr. Gerhard Lehner* zum Fachvortrag „*Gemeinsame Finanzverantwortung im Bundesstaat*“ und 2008 *Univ.-Prof. Dr. Manfred Gantner* zum Fachvortrag „*Autonomie und Finanzierung der Universitäten - Erfahrungen und Anpassungserfordernisse*“ gewonnen werden; zweimal war in diesem Rahmen *Univ.-Doz. Dr. Gerhard Steger* bereit, zur Reform des Haushaltsrechtes des Bundes zu referieren. Der Mitgliederversammlung 2010 konnten zwei Fachvorträge von namhaften Vertretern des Rechnungshofes geboten werden: *Dr. Helga Kraus* und *Mag. Guenter Bauer*. Für die Mitgliederversammlung 2017 war es möglich - zu besonders aktuellen Themen - *Dr. Andreas Fraydenegg* („*Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) - Perspektiven und Potenziale aus verwaltungspraktischer Sicht*“), *RR Christian Schleritzko, MSc* („*Anwendung der VRV 2015 und erforderliche Weiterentwicklungen im Gemeinderecht*“) und *MMag. Jakob Prammer* („*Kontierungsleitfaden sowie Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch zur Unterstützung der VerrechnerInnen*“) zu gewinnen. Mit großem Interesse wurden die Fachvorträge „*Zivilrechtliche Verantwortung von Organen des öffentlichen Rechts*“, *RA Dr. Ulrike Hafner*, und

„Externe Evaluierung der Haushaltsrechtsreform“, Mag. Sandra Kaiser, im Rahmen der Mitgliederversammlung 2018 aufgenommen.

X.

Über lange Jahre war zu Beginn des Heftes der Auszug aus der Satzung zu lesen: „Zweck der Gesellschaft ist die sachliche Untersuchung und Erörterung von Fragen auf dem Gebiet des öffentlichen Haushaltswesens und der Kontrolle frei von Bindungen jeglicher Art.“ Diese Bestimmung wird auch auf Punkt und Beistrich gelebt. Dies macht Beiträge frei und lebendig.

Vor diesem Hintergrund waren Grundlinien der bisherigen Publikationstätigkeit:

Nachlesen über einschlägige Veranstaltungen werden aufgenommen, etwa a.Univ.-Prof. Rene´ Clemens Andeßner: „Strukturreformen in Gemeinden: Wo stehen wir und wohin geht der Weg? – Ein Bericht zum Verwaltungsmanagement-Tag 2016 an der Johannes Kepler Universität Linz“ – in ÖHW Jg 57 (2016).

Es wird auf ein **ausgewogenes Verhältnis von Theorie und Praxis hinsichtlich Autoren** Wert gelegt, z. B. Mag. Eva Hauth: „Der Informationsgehalt der Landesrechnungsabschlüsse: Eine kritische Analyse“; Mag. Ulrike Huemer: „Zur kritischen Analyse am Haushaltswesen in den Bundesländern. Eine kritische Auseinandersetzung“; HR Dr. Egon Mohr: „Aktuelle Regeln und Anwendungen des Haushaltswesens beim Land Vorarlberg“ – alle Beiträge in ÖHW Jg 50/51 (2009/2010); a.Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner, Univ.-Ass. MMag. Peter Bräumann, Univ.-Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber, Univ.-Prof. Dr. Georg Kofler, LL.M., Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel: „Überlegungen zur Vereinheitlichungskompetenz für das Haushaltsrecht nach § 16 Abs. 1 F-VG“ – in ÖHW Jg 57 (2016); Mag. Christoph Maschek: „VRV - Quo vadis?“ – auch in ÖHW Jg 57 (2016).

Zudem strebt man **einen gesunden Ausgleich der Präsenz der einzelnen Gebietskörperschaften an**, z. B. Mag. Bruno Rossmann: „Ist das neue Haushaltsrecht ein Meilenstein zu dessen Modernisierung“ – ebenfalls in ÖHW Jg 50/51 (2009/2010); OSR Mag. Dietmar Griebler: „Das neue Finanzmanagement der Stadt Wien“ – in ÖHW Jg 44 (2003); MR Mag. Silvia Zendron: „Wirkungsorientierung im öffentlichen Haushalt“ – in ÖHW Jg 48 (2008); Mag. (FH) Sandra Tscheliesnig: „Die österreichische Transparenzdatenbank- Instrument für ein effizientes Förderungswesen“ – in ÖHW Jg 60 (2019); MMag. Friedrich Sindermann, PhD: „Entwicklung und Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen für Österreich“ – in ÖHW Jg 60. (2019).

Man setzt **Schwerpunktthemen**, z. B. Univ.-Prof. Dr. Lars P. Feld und Univ.-Prof. Dr. Gerhard Kirchgässner: „Zur Effektivität von Schuldenbremsen: Die Erfahrungen der Schweiz“; Dr. Ralf Kronberger: „Welchen Beitrag leistet eine Schuldenbremse für geordnete öffentliche Finanzen?“ – jeweils in ÖHW Jg

48 (2007); Mag. Walter Pudschedl: „Der Weg der Bundesländer durch die Krise“; Mag. Peter Bixwald und Mag. Oliver Puchner: „Gemeindefinanzen – Status, Perspektiven, Handlungserfordernisse“; Mag. Emil Pinter: „Finanzkrisen und ihre Auswirkungen auf die Stadt Villach“ – jeweils in ÖHW Jg 51 (2010); MMag. Dr. Hans-Jörg Hörmann: „Die Herausforderungen der Umsetzung der VRV 2015 aus Sicht der Gemeinden – mit Auswirkungen auf die Länder“ – in ÖHW Jg 58 (2017); em.o.Univ.Prof. Dkfm, Dr. Reinbert Schauer: „Zur Notwendigkeit des Ergebnishaushalts für Länder und Gemeinden“ – in ÖHW Jg 59 (2018).

Dann findet man Abschnitte überschrieben mit „**Chronik**“ oder „**Internationale Umschau**“, z. B. MR Dr. Jürgen Michalk: „Wie sind die Finanzbeziehungen der Gliedstaaten nach der Föderalismusreform in der BRD gestaltet?“ – in ÖHW Jg 49 (2008); Mag. Markus Seidl: „Die Reform der EU-Kohäsionspolitik 2014+: Zum aktuellen Stand der Diskussion“ – in ÖHW Jg 51 (2010); Barbara Greta Herbolzheimer, LL.M. (WU): „Die Verhandlungen zum mehrjährigen Finanzrahmen der Europäischen Union für 2017 bis 2027 – Verhandlungsstand und Herausforderungen“ – in ÖHW Jg 60 (2019).

Manchmal findet sich auch ein Abschnitt „**Postskriptum**“ – zu erwähnen ist dabei beispielsweise ein Beitrag von SC i.R. DDr. Gottfried Zwerenz: „Das Förderungsdokumentationssystem ‚FINKORD‘. Nicht nur ein Nachruf“ – in ÖHW Jg 47 (2006).

Zudem ist man bestrebt, **Rückblicke aus gewichtigen Anlässen in Beitragsform** aufzunehmen, z. B. in ÖHW Jg 51 (2010) Dr. Wilfried Beimrohr: „Das Schwundgeldexperiment von Wörgl 1932/33“, oder in ÖHW Jg 59 (2018) GfDipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits: „25 Jahre Österreichisches Institut für Bautechnik“.

Ein Anliegen besteht auch darin, **ÖHW-Autoren** zu einem besonders erfreulichen Anlass **ausdrücklich zu gratulieren**: z. B. MMag. Dr Robert Gmeiner und Mag. Hansjörg Teissl: „Dr. Egon Mohr - Mister „Finanzausgleich“ und ein „gehöriger“ Beamter“ - in ÖHW Jg 57 (2016); a.Univ.-Prof Dr. Rene´ Clemens Andeßner und Univ.-Prof. Dennis Hilgers: „Prof. Reinert Schauer - Eine wichtige Stimme des öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesen feiert seinen 75-er“ – in ÖHW Jg 59 (2018).

Oftmals schließt ein Heft mit **Hinweisen auf „Fachliteratur“** ab. Nicht selten kann dabei auf darin zitierte Beiträge in der ÖHW aufmerksam gemacht werden.

XI.

Ab dem Jahre 1999 kam es zu einer Modernisierung des Layouts. Seit einigen Jahren können – auf Wunsch – die einzelnen Beiträge des jeweiligen Heftes auch im PDF-Format digital zur Verfügung gestellt werden.

XII.

Hauptzweck der Gesellschaft war von Anfang an die Herausgabe der ÖHW. Nur mit dem **ständigen Bemühen, mit neuen Kräften die alten Ziele fortzuführen**, ist es zu erklären, dass die ÖHW bereits seit 60 Jahren – man darf sagen: erfolgreich – besteht.

Abschließend sei aber ausdrücklich betont (und damit schließt sich der Kreis – siehe I. erster Absatz – wieder), dass der Zweck der Gesellschaft nur durch die aktive Mitarbeit aller ihrer Mitglieder - nicht nur der „Funktionäre“ (wie *MR Dr. Silvia Janik, OSR Mag. Dietmar Griebler, MBA, OAR Michaela Schatz, RR Christian Schleritzko, MSc, Mag. Barbara Aigner oder FOI Angela Grandl*) – erreicht werden kann. Dazu gehören auch Fragen, die bereits bei einer Gebietskörperschaft eine Erledigung gefunden haben, durch die Zeitschrift den anderen Gebietskörperschaften zur Kenntnis zu bringen, um, wenn sie nachahmenswert erscheinen, die Nachempfindung anzuregen.

Eine Mitarbeit von Mitgliedern darf auch deshalb erwartet werden, weil letztlich eine erfolgreiche Tätigkeit der Gesellschaft das Interesse jedes im öffentlichen Haushalt Tätigen berührt.

Es darf mit folgendem Resümee geschlossen werden: Sechzig Jahre ÖWH belegen, dass die handelnden Personen ungeachtet der Positionen, die sie auf Grund von unterschiedlichsten Interessenlagen in Verhandlungen einzunehmen haben, in der ÖHW eine Plattform gefunden haben, die es ermöglicht - wie es der Gesellschaftszweck vorsieht - frei von Bindungen jeglicher Art fachlich fundiert Meinungen austauschen und erörtern zu können.⁹

⁹⁾ Teissl in Rosner/Bußjäger (Hg), FS 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer (2011), 679.